

stige Witterung veranlaßten Weinmishwachs, und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, bewogen, einen Steuererlaß künftig auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn auf einem besonders catastrierten Weinbergsgrundstücke, durch einen heftigen Frost, nicht allein die Neben, sondern auch die Weinstöcke selbst bis auf die Wurzel in der Masse zerstört worden sind, daß nur erst die neu angetriebenen Neben wieder Früchte tragen können, und verordnen in dieser Beziehung Folgendes:

### §. 1.

Der Besitzer eines besonders catastrierten Weinberges hat, wenn, durch einen Frostschaden der angegebenen Art, zwei Dritttheile der in demselben befindlichen Weinstöcke bis auf die Wurzel zerstört worden sind, einen einjährigen, dessen aber der Frost sich über alle Stöcke des Berges ohne Ausnahme in der vorgedachten Masse verbreitet hat, einen zweijährigen Erlaß an den wegen des betroffenen Grundstücks zu entrichtenden Schocksteuern, Quatembersteuern und Cavalerie-Verpflegungs-Geldern zu erwarten.

### §. 2.

Die auf den Antrag des Beschädigten zu veranstaltende Besichtigung des Schadens, welche, wie in andern Calamitätsfällen, der Bewilligung des geordneten Steuererlasses vorausgehen muß, ist von der Obrigkeit, unter Zugiehung der auf ihre Pflicht zu verweisenden local-Verichts-Personen und, bei unmittelbaren oder amtsäßigen Untertanen, des Amtes-Steuer-Einnehmers, jedesmal in den ersten acht Tagen des Monats Juni vorzunehmen.

### §. 3.

In Hinsicht auf die abzuhaltende localexpedition und die in deren Verfolg zu bewirkende Berichtserstattung ist den, in dem unterm 24ten September 1821 bekannt gemachten Steuer-Begnabigungs-Regulativ, §. 40. 41. und 42. enthaltenen Vorschriften genau nachzugehen.